

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B 2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 4. Oktober 2016

524/617

Per E-Mail: buero-iiib2@bmwi.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,
sehr geehrter Herr Dr. Hennig,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf und haben dazu die folgenden Anmerkungen. Dabei haben wir die derzeit noch geltenden Regelungen des KWKG i.d.F. 21.12.2015 als **KWKG a.F.** und die geplanten Neuregelungen als **E-KWKG** bezeichnet.

Begriffsbestimmungen

In § 2 Nr. 6a sowie Nr. 9b E-KWKG werden künftig die Begriffe „elektrische KWK-Leistung“ und „installierte KWK-Leistung“ definiert. Unseres Erachtens ist der Unterschied zwischen beiden Begriffen ohne Hinzuziehung der Gesetzesbegründung unklar. Wir gehen davon aus, dass mit der elektrischen KWK-Leistung i.S.d. § 2 Nr. 6a E-KWKG die maximale, in einem bestimmten Zeitraum erreichte, tatsächliche Leistung gemeint ist und mit der installierten KWK-Leistung i.S.d. § 2 Nr. 9b E-KWKG die Auslegungsleistung. Eine Klarstellung unmittelbar in den Begriffsbestimmungen wäre hilfreich.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/7 zum Schreiben vom 04.10.2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Vor diesem Hintergrund hätten wir zudem erwartet, dass im Rahmen der Ausschreibungen auf die elektrische Leistung i.S.d. § 2 Nr. 7 KWKG abgestellt wird und nicht auf die elektrische KWK-Leistung.

Gesamtgestehungskosten

Sowohl in dem neu gefassten § 7 Abs. 4 E-KWKG als auch in dem bisherigen § 7 Abs. 6 KWKG wird der Begriff „Gesamtgestehungskosten“ als Maßstab herangezogen, ob ein KWK-Zuschlag bzw. eine Förderung nach dem KWKG zulässig ist. Da der Begriff „Gesamtgestehungskosten“ im Gesetz zzt. nicht definiert ist und umfangreiche Auslegungsspielräume zulässt, ist die Aufnahme einer Begriffsbestimmung notwendig (z.B. Klärung des Umfangs der einzubeziehenden Gemeinkosten).

Wärme- und Kältenetze

Für die Förderung eines Wärme- bzw. Kältenetzes reichte es bisher aus, wenn der Anteil an KWK-Wärme 60 % betrug (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG). Dieser Anteil soll nunmehr auf 75 % angehoben werden. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKG darf der Antrag auch auf Basis vorläufig prognostizierter Werte gestellt werden, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gemessenen Werte vorliegen. Der Nachweis über den Anteil der KWK-Wärme ist jedoch nach Ablauf von 36 Monaten anhand von gemessenen Werten nachzureichen.

Für Betreiber von Wärme- und Kältenetzen, die zum 01.07.2016 nach der bisherigen Fassung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKG auf Basis prognostizierter Werte einen Antrag gestellt haben oder aufgrund von § 35 Abs. 13 E-KWKG noch einen solchen Antrag stellen, stellt sich die dringende Frage nach einer Übergangsregelung. Darin wäre zu klären, welchen Anteil an KWK-Wärme diese Betreiber nach Ablauf von 36 Monaten anhand gemessener Werte nachzuweisen haben: lediglich 60% oder bereits den auf 75% angehobenen Wert.

Entlastung der stromkostenintensiven Unternehmen bei der KWKG-Umlage

§ 26 Abs. 2 E-KWKG Entlastung der stromkostenintensiven Unternehmen

Der neu gefasste § 26 Abs. 2 **Satz 3** E-KWKG regelt, dass der Nachweis über den im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen und selbst verbrauchten

Seite 3/7 zum Schreiben vom 04.10.2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Strom gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres zu melden ist. Wir gehen davon aus, dass diese Meldung nicht von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Es stellt sich ferner die Frage, ob künftig der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber statt der Verteilnetzbetreiber zuständig sein sollte.

Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der praktischen Abwicklung der Regelung andere Überlegungen, insb. im Zusammenhang mit dem Antrag auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG, erörtert werden, müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen i.S.d. § 26 Abs. 2 E-KWKG stimmen (i.d.R.) nicht mit den Strommengen, die im Rahmen des Antrags auf Besondere Ausgleichsregelung zu melden sind, überein (vgl. BAFA-Merkblatt zu den Angaben der Strommengen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 DSPV, S. 35 f.).
- Die für die Besondere Ausgleichsregelung des EEG erforderlichen Angaben beziehen sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 36 E-KWKG Übergangsbestimmung

Um nach der bisherigen Fassung des KWKG eine KWK-Entlastung in 2016 zu erhalten, hätte es ausgereicht, wenn die sog. C-Kunden (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG a.F.) bis zum 31.03.2017 nachgewiesen hätten, dass das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz 4 % im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (i.d.R. in 2015) überstiegen hat (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG a.F.). Vor dem Hintergrund der ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung hat die Mehrzahl der Unternehmen diesen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber noch nicht erbracht. Und selbst wenn der Nachweis eingereicht wurde, haben viele Netzbetreiber spätestens Ende März 2016 mit Hinweis auf die ausstehende beihilferechtliche Genehmigung nicht mehr die reduzierte KWK-Umlage abgerechnet.

Für die C-Kunden, die auch vom künftigen § 26 Abs. 2 E-KWKG begünstigt werden, weil sie über einen BAFA-Begrenzungsbescheid nach §§ 63, 64 EEG 2014/2017 verfügen, besteht u.E. daher kein Handlungsbedarf. Anders könnte dies bei den C-Kunden aussehen, die künftig nicht mehr begünstigt sind. Nach unserem Verständnis des Gesetzestextes und der korrespondierenden Begründung bedeutet die Übergangsregelung für die bisherigen B-Kunden sowie für die künftig nicht mehr begünstigten C-Kunden zusammengefasst Folgendes:

Seite 4/7 zum Schreiben vom 04.10.2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

	B-Kunden § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKGaF. Selbstverbrauch über 1 GWh	C-Kunden § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKGaF. Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz > 4%
KWK-Umlage für selbstverbrauchten Strom über 1 GWh nach der bisherigen Gesetzesfassung	0,04 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Nachzahlungspflicht nach § 36 Abs. 2 E-KWKG	<u>Keine</u> Nachzahlungsverpflichtung (§ 36 Abs. 2 Satz 2 E-KWKG)	Sofern die Summe der KWK-Begünstigung in 2014 bis 2016 über € 160.000 betragen hat, besteht eine Nachzahlungsverpflichtung von: 0,026 ct/kWh
max. KWK-Belastung in 2016	0,04 ct/kWh	0,0526 ct/kWh
max. KWK-Belastung in 2017 (§ 36 Abs. 3 E-KWKG)	0,08 ct/kWh	0,112 ct/kWh
max. KWK-Belastung in 2018 (§ 36 Abs. 3 E-KWKG)	0,16 ct/kWh	0,224 ct/kWh

Jeder C-Kunde erfüllt auch die Voraussetzungen für die sog. B-Kunden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG a.F.) und wird nur dadurch zum C-Kunden, dass er sich gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber als solcher zu erkennen gibt und die entsprechenden Voraussetzungen nachweist. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Übergangsregelung können daher die künftig nicht mehr begünstigten C-Kunden jeweils nur individuell ermitteln, ob es für sie günstiger ist, als B-Kunde behandelt zu werden oder noch kurzfristig den Nachweis über das Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz einschließlich des Prüfungsvermerks auf Basis des künftig nicht mehr anwendbaren § 26 Abs. 2 KWKG a.F. beim zuständigen Netzbetreiber einzureichen. Bei der Abwägung sind auch die Kosten für die Prüfung des Nachweises zu berücksichtigen.

Seite 5/7 zum Schreiben vom 04.10.2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Da aber nicht auszuschließen ist, dass die oben beschriebene Übergangsregelung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geändert wird, ist die Situation für die betroffenen Unternehmen vor allem deshalb unglücklich, da die ursprüngliche Frist, der 31.03.2017, nicht mehr greift. Es besteht die Gefahr, dass diejenigen Unternehmen, die aus nachvollziehbaren Gründen abgewartet haben und bisher keinen Nachweis eingereicht haben, nunmehr schlechter gestellt werden.

Verweise in anderen Gesetzen

Die Änderung des § 26 Abs. 2 E-KWKG macht u.E. Folgeänderungen in § 19 Abs. 2 Satz 15 f. StromNEV, § 17f Abs. 1 und 5 EnWG sowie § 18 Abs. 1 AbLaV erforderlich. Die beiden erst genannten Vorschriften enthalten Ausführungen zu dem Verhältnis der Stromkosten zum Umsatz. Gegebenenfalls sind auch in diesen Gesetzen entsprechende Übergangsregelungen, vergleichbar § 36 E-KWKG, vorzusehen.

Praktische Abwicklung

Bei den Änderungen zu § 28 E-KWKG findet sich der Hinweis, dass die Aufgabenverteilung und die praktische Abwicklung zwischen den Verteilnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern und dem BAFA noch erörtert werden. Bei Beibehaltung der geplanten Nachzahlungsregelung nach § 36 Abs. 2 und 3 E-KWKG müssten noch zusätzliche Mitteilungspflichten vorgesehen werden, damit derjenige, der die „Abrechnung“ über die ggf. nachzuzahlende KWK-Umlage bei den betroffenen Unternehmen vorzunehmen hat, eine belastbare Information darüber erhält, ob die KWK-Begünstigung in den Jahren 2014 bis 2016 des einzelnen Unternehmens und des Unternehmensverbundes, dem es ggf. angehört, unterhalb oder oberhalb von € 160.000 lag. Ferner muss die Berechnung in diesen Fällen unternehmensindividuell vorgenommen werden; ggf. sind anderen Umlagen (StromNEV, Off-Shore, etc.) abweichend zu behandeln. Aufgrund des immensen bürokratischen Aufwands sollte überlegt werden, die Übergangsregelung einfacher zu gestalten.

Redaktionelle Anmerkungen

In § 36 Abs. 4 E-KWKG heißt es: „Für Letztverbraucher, die im Jahr 2015 bei Anwendung...“. Hier müsste es wohl heißen „im Jahr **2016**“ statt „2015“.

Seite 6/7 zum Schreiben vom 04.10.2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entlastung von Schienenbahnen bei der KWKG-Umlage

Der neu gefasste § 26 Abs. 2 **Satz 3** E-KWKG regelt, dass der Nachweis über den bezogenen und selbst verbrauchten Strom bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres zu melden ist. Wir nehmen an, dass diese Frist mit Hilfe des Verweises in § 26 Abs. 3 Satz 5 E-KWKG auch für Schienenbahnen gelten soll. Dort wird jedoch auf § 26 Abs. 2 **Satz 2** E-KWKG statt auf **Satz 3** verwiesen.

Endabrechnung von bestimmten Letztverbrauchern und Eigenversorgern

Nach § 74a Abs. 2 Satz 3 bzw. 4 E-EEG 2017 müssen bestimmte Letztverbraucher und Eigenversorger bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai des Folgejahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die zur Erhebung der EEG-Umlage erforderlich sind. Hier stellt sich die Frage, ob diese Meldung bzw. Endabrechnung von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

In § 75 EEG 2014/2017 wird nur die Prüfung der zusammengefassten Endabrechnungen der Netzbetreiber nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/2017 sowie die Prüfung der Endabrechnungen nach den §§ 73 und 74 EEG 2014/2017 angesprochen. Eine Prüfung könnte höchstens aus dem allgemein gehaltenen Verweis auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in § 61 Abs. 2 EEG 2017 abgeleitet werden (vgl. BNetzA Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 127). Eine Klarstellung in § 75 Satz 2 EEG 2017 wäre hilfreich und könnte z.B. wie folgt formuliert werden:

„Im Übrigen können die Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Endabrechnungen nach den §§ 73, 74 und 74a bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.“

Weitere Hinweise

Austausch des Begriffs „zuständige Stelle“

Der Begriff „zuständige Stelle“ soll künftig nicht mehr vom Gesetz verwendet werden. Stattdessen wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle direkt genannt. Diese Änderung ist u.E. noch nicht in allen Vorschriften redaktionell vollzogen. Eine Änderung ist notwendig in der Überschrift des § 16 KWKG und im Text der folgenden Vorschriften: § 11 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 2,

Seite 7/7 zum Schreiben vom 04.10.2016 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

§ 12 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2, 3 und 5, § 20 Abs. 1 sowie 5, § 31 Abs. 1, § 35 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 sowie Abs. 13 KWKG.

Redaktionelle Änderung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a KWKG

In der gesamten Vorschrift des § 7 KWKG ist die Höhe des Zuschlags jeweils abhängig vom KWK-Leistungsanteil. Nur im § 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a KWKG wird versehentlich lediglich von Leistungsanteil gesprochen. Es muss heißen: „für den KWK-Leistungsanteil von bis zu 50 Kilowatt: 4 Cent je Kilowattstunde“.

Anpassung der Überschrift des § 12 E-KWKG

Vor dem Hintergrund des Regelungsinhalts muss die Überschrift des § 12 E-KWKG u.E. lauten „Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt“.

Verweis in § 15 Abs. 2 Nr. 6 sowie Abs. 3 Nr. 7 E-KWKG

In § 15 Abs. 2 Nr. 6 E-KWKG wird auf den § 6 Abs. 4 Nr 3 E-KWKG verwiesen. Unter Berücksichtigung der geplanten Gesetzesänderungen entfällt § 6 Abs. 4 Nr. 3 E-KWKG, sodass es wohl heißen muss: § 6 Abs. 3 Nr 3 E-KWKG. Entsprechendes gilt für den Verweis in § 15 Abs. 3 Nr. 7 E-KWKG.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Viehweger, WP StB
Fachreferentin